

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation**, vertreten durch den Verbandsvorsteher, Immenburgstr. 22, 53121 Bonn

im Folgenden „REK“ genannt

und

dem **Rhein-Sieg-Kreis**, vertreten durch den Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung.

Auf der Grundlage der §§ 1, 5, 23, 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), sowie des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) geändert worden ist (GV. NW. S. 148), schließen der Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) und der Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch den Verbandsvorsteher bzw. den Landrat, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab:

Vorbemerkung

Zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit und zur langfristigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in den Gebieten der Bundesstadt Bonn, des Rhein-Sieg-Kreises, des Landkreises Neuwied, des Rhein-Lahn-Kreises sowie des Landkreises Ahrweiler als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wurde mit dem Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) ein kommunaler Anlagen- und Entsorgungsverbund geschaffen.

Zu den Aufgaben des REK zählt im übertragenen Umfang insbesondere die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen, die im Gebiet des Zweckverbandes anfallen.

So hat der REK von der Bundesstadt Bonn die Aufgaben der Entsorgung der im Stadtgebiet angefallenen Sperrmüllabfälle aus privaten Haushalten, die Sickerwasserreinigung sowie die

Entsorgung der in Bonn überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe, Karton (PPK) aus privaten Haushalten) übernommen.

Des Weiteren nimmt der REK für den Rhein-Sieg-Kreis die Aufgaben der Entsorgung der angefallenen Sperrmüllabfälle aus privaten Haushalten sowie der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe, Karton (PPK) aus privaten Haushalten in eigener Zuständigkeit wahr.

Bei diesen Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft handelt es sich um eine pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit der Kommunen im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge, die von der Organisationshoheit als Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG geschützt ist. Als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne der Art. 14, 106 Abs. 2 AEUV und des Protokolls Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse stellen diese Aufgaben auch eine besondere Gemeinwohlaufgabe im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes dar.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß §§ 17, 20 KrWG in Verbindung mit § 5 LAbfG und zudem aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit den kreisangehörigen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises für die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle zuständig.

Die Erfüllung dieser Aufgaben sowie derjenigen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, die nicht auf den Zweckverband REK übertragen wurden, hat der Rhein-Sieg-Kreis befreiend auf die RSAG AöR übertragen. Die RSAG AöR betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises nach Maßgabe der Gesetze und der Unternehmenssatzung als öffentliche Einrichtung.

Gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW können sich Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen. Auch Zweckverbände können gemäß §§ 5 Abs. 2, 23 GkG NRW öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach den Vorschriften des GkG NRW abschließen.

Von dieser Möglichkeit einer interkommunalen Kooperation machen der Zweckverband REK und der Rhein-Sieg-Kreis hiermit Gebrauch. Ziel dieser Vereinbarung ist eine an den Zielen des KrWG orientierte, kostengünstige, qualitativ hochwertige und flächendeckende Entsorgung, die Gewährleistung einer langfristigen Entsorgungssicherheit sowie Gebührenstabilität in den Gebieten der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Der Abschluss dieser Vereinbarung ist Bestandteil des interkommunalen Anlagen- und Entsorgungsverbundes REK und begründet gegenseitige Rechte und Pflichten der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die über ein bloßes Austauschverhältnis hinausgehen. Zur Durchführung der im Folgenden getroffenen Regelungen bedient sich der Rhein-Sieg-Kreis der RSAG AöR.

Die Geschäftsbesorgung für den Verband im Zusammenhang mit der dem Verband übertragenen hoheitlichen Entsorgungsaufgaben erfolgt zurzeit durch die RSAG mbH im Rahmen des satzungsrechtlich verankerten Anlagen und Entsorgungsverbundes.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Mandatierende Aufgabenübertragung

- 1) Gemäß § 5 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 23 Abs. 1, 2. Alt., Abs. 2 S. 2 GkG NRW überträgt der Zweckverband REK dem Rhein-Sieg-Kreis die Durchführung der Aufgaben der:
 - a) Entsorgung der im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen Sperrmüllabfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, inklusive aller Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind, jedoch nicht die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG.
 - b) Sickerwasserreinigung, die der Bundesstadt Bonn als Deponiebetreiberin im Rahmen ihrer Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Regelungen des KrWG sowie der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009 (BGBl I S. 900), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, obliegt.
 - c) Entsorgung der im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung, jedoch nicht die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG.

- d) Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen Sperrmüllabfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung inklusive aller Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind, jedoch nicht die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG.
- e) Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung, jedoch nicht die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG.

Die Aufgaben der Geschäftsbesorgung für den REK im Zusammenhang mit den von den Verbandsmitgliedern mit befreiender Wirkung übernommenen hoheitlichen Aufgaben in eigener Zuständigkeit nach § 4 der Verbandssatzung. Die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Die Rechte und Pflichten des REK als Träger der Aufgabe bleiben hiervon unberührt.

- 2) Die Vereinbarung im Sinne des Abs. 1 stellt die Voraussetzungen einer interkommunalen Kooperation sicher, in dem sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben der Anlagen und Einrichtungen seiner Mitglieder bedient. Die Parteien gewährleisten dadurch einen Beitrag zur gemeinsamen Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben im Bereich der kommunalen Abfallwirtschaft.
- 3) Der Rhein-Sieg-Kreis ist verpflichtet, sich zur Durchführung der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelung (Abs. 1) der RSAG Anstalt öffentlichen Rechts (RSAG) zu bedienen. Die in dieser Vereinbarung festgelegten Tätigkeiten werden entsprechend in der Unternehmenssatzung des Rhein-Sieg-Kreises über die RSAG Anstalt öffentlichen Rechts geregelt.
- 4) Die RSAG ist berechtigt, operative Einzelheiten sowie die Erstattung der durch die Durchführung entstehenden Kosten nach Maßgabe der vorliegenden Regelungen sowie der Unternehmenssatzung unmittelbar mit dem REK zu vereinbaren. Die Geltung und Wirksamkeit dieser Regelungen ist stets abhängig vom Umfang und dem Bestand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

§ 2

Rahmenbedingungen der Aufgabendurchführung

- 1) Im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises und auf Grundlage der eigenen Unternehmenssatzung führt die RSAG
 - a) auf dem Gebiet des Zweckverbandsmitgliedes Bundesstadt Bonn folgende Aufgaben für den Zweckverband REK als Aufgabenträger (§ 4 Abs. 2 lit. a) aa), bb) und dd) der Verbandssatzung) nach Maßgabe dieser Vereinbarung durch:
 - Entsorgung der angefallenen Sperrmüllabfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG;
 - Sickerwasserreinigung, die der Bundesstadt Bonn als Deponiebetreiberin im Rahmen ihrer Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Regelungen des KrWG sowie der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009 (BGBl I S. 900), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, obliegt;
 - Entsorgung der angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG.
 - b) auf dem Gebiet des Zweckverbandsmitgliedes Rhein-Sieg-Kreis folgende Aufgaben für den Zweckverband REK als Aufgabenträger (§ 4 Abs. 2 lit. b) aa), cc) der Verbandssatzung) nach Maßgabe dieser Vereinbarung durch:
 - Entsorgung der angefallenen Sperrmüllabfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG;
 - Entsorgung der angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG.

Die RSAG AöR führt die Aufgaben der Geschäftsbesorgung für den REK, die im Zusammenhang mit den hoheitlichen Aufgaben nach § 4 der Zweckverbandssatzung stehen, nach Anlage 1 dieser Vereinbarung durch.

- 2) Einzelheiten der operativen Durchführung sowie der Entschädigung bleiben einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem REK und der RSAG (§ 1 Abs. 4) vorbehalten.

- 3) Von dieser Vereinbarung nicht umfasst ist das Recht, die mandatierend übernommene Abfallentsorgungsaufgabe durch Satzung zu regeln sowie Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) zu erheben. Diese Befugnisse verbleiben bei den jeweiligen Aufgabenträgern. Die Rechte und Pflichten der jeweiligen Träger der Aufgabe bleiben von der mandatierenden Übertragung unberührt.

§ 3

Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung erfolgt nach Maßgabe des KrWG, des LAbfG NRW, der Satzungen über die Abfallentsorgung für das Verbandsgebiet und für das Gebiet des Landkreises Neuwied sowie der Unternehmenssatzung der RSAG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sollte die in den §§ 1, 2 geregelte Aufgabenwahrnehmung zukünftig nicht mehr gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Vorgaben entsprechen, werden die Parteien auf der Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine einvernehmliche Anpassung vereinbaren.

§ 4

Kostenerstattung

- (1) Der Zweckverband REK leistet für die Durchführung der Aufgaben nach §§ 1, 2 ein angemessenes Entgelt, das so zu bemessen ist, dass die durch die Durchführung entstehenden Kosten gedeckt werden, § 23 Abs. 4 GkG NRW. Die Kostenerstattung erfolgt ausschließlich zur Deckung der Kosten der nach §§ 1, 2 übertragenen hoheitlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Ein weitergehendes Entgelt wird nicht geschuldet.
- (2) Die zu leistende Kostenerstattung ist nach kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen zu kalkulieren.
- (3) Der Ausgleich der durch die Durchführung entstehenden Kosten gemäß Abs. 1 und 2 erfolgt unmittelbar zwischen dem REK und der RSAG auf Grundlage sowie nach Maßgabe der Regelungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie der Unternehmenssatzung. Die RSAG wird insoweit zum Einzug des Kostenerstattungsanspruches ermächtigt. Einzelheiten regelt eine Vereinbarung gemäß § 1 Abs. 4.

§ 5

Umsatzsteuerklausel

Bei den unter § 4 vorgesehenen Entgelten gehen die Beteiligten davon aus, dass diese ohne Umsatzsteuerbelastung erfolgen. Dies gilt zumindest während der Übergangsfrist des § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31. Dezember 2022. Sollte nach Ablauf der Übergangsfrist eine Umsatzsteuerpflicht gemäß § 2 b UStG gegeben sein, so wird die Kostenerstattung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erfolgen.

§ 6

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft, sofern bis dahin die gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG NRW erforderliche Genehmigung der Bezirksregierung Köln als zuständiger Aufsichtsbehörde erteilt worden ist und die Vereinbarung sowie die Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln nach § 24 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 GkG NRW bekanntgemacht worden sind. Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.
- 2) Sollten die in § 1 geregelten Zuständigkeiten des REK durch Austritt des Mitgliedes aus dem Verband oder Rücknahme der Aufgabenübertragung durch das Mitglied entfallen, endet diese Vereinbarung. Sie endet ebenfalls, wenn der REK aufgelöst wird. In diesen Fällen enden auch die nach § 1 Abs. 4 zu treffenden Durchführungs- und Entschädigungsbestimmungen zwischen dem REK und der RSAG.
- 3) Im Übrigen nimmt der REK mit Beendigung der vorliegenden Vereinbarung die in § 1 Abs. 1 übertragenen Aufgaben der Abfallentsorgung gemäß §§ 17, 20 KrWG, § 5 LAbfG NRW als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wieder alleinverantwortlich wahr. Abs. 2 S. 3 gilt entsprechend.

§ 7

Genehmigung

Die nach § 24 Abs. 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung der in § 29 Abs. 4 GkG NRW bestimmten Aufsichtsbehörde wird durch beide Parteien gemeinsam beantragt. Die Genehmigung gilt nach § 24 Abs. 2 GkG NRW als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde den beiden Parteien nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Genehmigungsantrags mitteilt, dass sie die Genehmigung versagen oder nur nach Änderung der Vereinbarung erteilen will und nicht innerhalb weiterer vier Wochen einen Termin mit den Beteiligten anberaumt, um dies zu erörtern.

§ 8

Schlussbestimmungen

- 1) Sollte eine Bestimmung dieser Klausel unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.
- 2) Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die der Zielsetzung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 3) Ändern sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, der Stand der Technik bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik auf dem Gebiet der Abfallentsorgung so erheblich, dass die Bestimmungen dieser Vereinbarung dem ursprünglichen Willen der Beteiligten nicht mehr entsprechen, so sind diese den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- 4) Sollte wider Erwarten rechtskräftig festgestellt werden, dass die Vereinbarung gegen geltendes Recht verstößt oder aus sonstigen Gründen die Umsetzung des Vertrages verzögert, sind die Parteien bestrebt, die in der Vereinbarung getroffenen Regelungen, gegebenenfalls auch vorläufig, im Interesse der Entsorgungssicherheit in einer anderen, rechtskonformen Weise umzusetzen.
- 5) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

Für den Zweckverband REK:
Bonn,

Frank Puchtler
Verbandsvorsteher

Achim Hallerbach
Geschäftsführer

Manfred Becker
Geschäftsführer

Für den Rhein-Sieg-Kreis:

Siegburg,

Sebastian Schuster
Landrat

Christoph Schwarz
Umweltdezernent

Entwurf

Anlage 1

1. Zum Leistungsumfang der Geschäftsbesorgung der RSAG AöR für den REK im Rahmen der mandatierenden Aufgabenübertragung, zählen folgende Aufgaben:

a) Controlling

- Durchführung des Berichtswesens
- Erstellung der Haushaltssatzung
- Erstellen von Vor- und Nachkalkulationen
- betriebswirtschaftliche Sonderaufgaben

b) Finanz- und Rechnungswesen

- Führen der Finanzbuchhaltung
- Erstellen des Jahresabschlusses
- Steuerung der Gelddisposition und Liquiditätsplanung
- Unterstützung WP
- Archivierung
- Fakturierung der Leistungen

c) Stoffstrommanagement und Abwicklung

- Planung und Steuerung der Stoffströme inkl. Stöfallmanagement
- Nachhalten und Auswerten aller Input- und Outputmengen (Mengenbilanzen)
- Kontrolle und Freigabe der Rechnungen (Entsorger und Logistik)

d) Recht

- Koordinierende Unterstützung des Zweckverbandes
- Organisation und Vorbereitung der Verbandsversammlungen, Vorlagen, Niederschriften

e) Beschaffungsmanagement

- Einkauf und Beschaffung von Material und Dienstleistungen
- Durchführung von Ausschreibungen

f) Versicherungswesen

- Betriebshaftpflicht
- Kfz-Versicherung
- Verkehrsrechtsschutz
- Strafrechtsschutz
- Vermögenshaftpflicht
- Vertragsrechtsschutz

- Haftpflichtversicherung
 - Vermögenseigenschadenversicherung)
2. Vom Leistungsumfang der Sammlung und des Transportes im Gebiet des Landkreises Neuwied nach § 1 Abs. 1 a) und b) bzw. § 2 Abs. 1 a) ist die Behälterreinigung umfasst.

Entwurf